



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - ÖFFENTLICHE STRASSEN UND WEGE
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - XXXXXX FLÄCHEN MIT BERGBAU. BEI BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH.
 - DAUERKLEINGÄRTEN
 - ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
 - FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT
 - P ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - TRAFOSTATION
 - BAUGRENZE
 - PROJ. BEBAUUNG FIRSTRICHTUNG FREI
- 1-ART DER NUTZUNG
 WR - REINES WOHNGEBIET
 WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 MI - MISCHGEBIET
 GE - GEWERBEGBEIT
- 2- ZUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 3- BAUWEISE Z. B. OFFEN
 4- ZUL. GRUNDFLÄCHENZAHL
 5- ZUL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL

DACHFARBE: DUNKEL
 DACHNEIGUNG: MAX. 28°. ALLE DACHFORMEN ZULÄSSIG.
 GARAGEN KÖNNEN VOR DER BAUGRENZE ERRICHTET WERDEN.
 MINDESTABSTAND ZUR STRASSENGRENZE JEDOCH 5.00 M.
 EINZÄUNUNGEN DÜRFEN STRASSESEITIG 1.00 METER NICHT ÜBERSTEIFEN.

GEMEINDE SOLMS
 KREIS WETZLAR

BEBAUUNGSPLAN NR.11
 BAUGEBIET: RINGSTRASSE - DONNERSGRABEN

GEM BBAUG §§		
2(1)	AUFGESTELLT DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.10.1974	Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
2(6)	OFFENGELEGT VOM 4.11.1974 BIS 4.12.1974	Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
10	ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 12.12.1974	Der Gemeindevorstand Solms Bürgermeister
11	GENEHMIGT: DARMSTADT, DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT	Genehmigt mit Vig. vom 16. Okt. 1975 Az. V/3 - 61 d 04/01 Darmstadt, den 16. Okt. 1975 Der Regierungspräsident Im Auftrag
12	ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM BIS	Wetzlar, den 30.12.74 Katasteramt J.H.
GEM § 1(2) PLANZEICH. VERORDN	ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTS-KATASTERS ÜBEREINSTIMMEN	

MASSTAB 1:1000